

Teile des Gewanns Wolflochswiesen der Gemarkung Neunkirchen und mit Teilen der Gewanne Kirchberg, Gässel und Nikolausklinge der Gemarkung Oberschwarzach,

- Im Norden durch das außerhalb liegende Waldflurstück Nr. 5904, Gemarkung Neunkirchen, die Gemeindegrenze zu Zwingenberg und das Südufer des Neckars,
- Im Osten durch die Gemeindegrenze zu Neckargerach und Obrigheim jedoch mit Teilen der Gewanne Hoffeld, Wormsrain, Neuenacker, Lappenacker, Frohnwiesen und Äußeres Bergfeld der Gemarkung Guttenbach und ohne die Ortslage Neckarkatzenbach, die Gewanne Dorfwiesen, Mühlrainwiesen und Mühlrain sowie Teile des Gewanns Hauwiesen der Gemarkung Neckarkatzenbach sowie
- Im Süden durch die Gemeindegrenze zu Aglasterhausen jedoch mit Teilen der Gewanne Schollenheimat, Hinter den Forlen, Barwinken, Hüffenhardt, Stettenwiesen, Stettenboden, Zankbaum und Bildteich der Gemarkung Breitenbronn.

Der westlich von der Ortslage Neunkirchen liegende, kleinere Gebietsteil umfasst noch von der Gemeinde Neunkirchen Teile der Gewanne Heiligenwiese, Hessenberg, Unterdorfwiesen und Endweg auf Gemarkung Neunkirchen und wird ungefähr begrenzt:

- Im Westen durch die Gemeindegrenze zu Schwarzach,
- Im Norden durch das außerhalb liegende Flurstück Nr. 5714/1, Gemarkung Neunkirchen (Teil des Gemeindewalds Distrikt Kriegwald),
- Im Osten durch die Wegflurstücke Nr. 601 und 1896, Gemarkung Neunkirchen und durch die außerhalb liegende Ortslage Neunkirchen sowie
- Im Süden durch das Wegflurstück Nr. 336 und die außerhalb liegende Landesstraße L 633.

Es wird mit einer Fläche von rd. 1.317 ha in dem aus der Gebietskarte vom 20.07.2019 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

## 2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt